

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom

betreffend

die Aufhebung von bundesgesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Finanz-Verfassungsgesetz in Widerspruch stehen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

In Durchführung des § 14, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz), werden vom Steuerjahre 1923 an die nachstehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Bestimmungen, wonach Zuschläge zur Hauszinssteuer, Hausklassensteuer und 5prozentigen Steuer und zur Grundsteuer auch in Fällen zu erheben sind, in denen für den Bund eine Abgabe nicht erhoben wird und die Bestimmungen, wonach für diese Zuschläge eine Berechnungsgrundlage vorgesehen wird, welche von der für den Bund erhobenen Abgabe abweicht:

- a) § 3 des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten;
- b) § 23 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen;
- c) § 24 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere;

d) § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

2. § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 366, über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920).

3. Artikel II, § 2, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. November 1921, R. G. Bl. Nr. 663, über die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1921 und 1922.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

die
Be
die
auf
ger
üb

di
sch
w
je
w
ge

de

2
§
f
f
f
i
i

Begründung.

§ 14, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanzverfassungsgesetz) bestimmt, daß Bundesgesetze oder einzelne bundesgesetzliche Bestimmungen, welche mit diesem Bundesverfassungsgesetz in Widerspruch stehen, binnen drei Monaten nach seinem Inkrafttreten außer Wirksamkeit zu setzen sind. Geschieht dies nicht, so kann jede Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, den Fortbestand eines solchen Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus als verfassungswidrig zu erklären.

§ 3, lit. b, des Finanzverfassungsgesetzes bestimmt, daß bei den sogenannten „Zuschlagsabgaben“ die für den Bund erhobene Abgabe der Berechnung der für die Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschläge zugrundegelegt wird. Zuschläge für Länder und Gemeinden kommen also nur dort in Betracht, wo für den Bund eine Abgabe erhoben wird; die für den Bund erhobene Abgabe allein und ohne jede Einschränkung hat Berechnungsgrundlage der Zuschläge zu sein. Alle Vorschriften aus früherer Zeit, welche Abweichendes verfügen, müssen als dem Finanzverfassungsgesetze widersprechend außer Kraft gesetzt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen, um welche es sich hier handelt, sind im Gesetzestexte einzeln bezeichnet. Hier sei folgendes ergänzend bemerkt:

Zu 1/a: Der berufenen Bestimmung zufolge begründet die Befreiung von der Staatssteuer keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rückfichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben. Wenn eine Befreiung von der Bundessteuer zugestanden ist, so gibt es keine „für den Bund erhobene Abgabe“ im Sinne des Finanzverfassungsgesetzes, so daß auch Zuschläge der Länder und Gemeinden nicht vorgeschrieben werden können. Unter den „öffentlichen Lasten“, von denen der Paragraph spricht, sind praktisch genommen wohl nur die Zuschläge zur Hauszins-, beziehungsweise Hausklassensteuer und zur 5prozentigen Steuer zu verstehen, so daß trotz der allgemeinen Fassung, die über Zuschläge hinausgeht, die Außerkraftsetzung der ganzen Bestimmung gerechtfertigt erscheint.

Zu 1/b: Der berufenen Bestimmung zufolge treten die Begünstigungen dieses Gesetzes nur in jenen Ländern in Kraft, wo den betreffenden Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermäßigung der Gemeindeforschläge bis mindestens 50 Prozent für die ganze Dauer der Befreiung von den staatlichen Steuern gewährt wird. Arbeiterwohngebäude sind im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, B. G. Bl. Nr. 144, zur Gänze von den Gebäudesteuern befreit. Auf die Dauer dieser Befreiung gibt es keine „für den Bund erhobene Abgabe“, daher in Zukunft auch ohne landesgesetzliche Befreiungsbestimmung keine Zuschläge der Länder (Gemeinden).

Zu 1/c: Nach der berufenen Bestimmung ist für die Berechnung der Zuschläge die Hauszins-, Hausklassen- und 5prozentige Steuer ohne den Abschlag vorzuschreiben, welcher von der zugunsten des Bundes erhobenen Abgabe gewährt wird; ferner hat auch während der Zeit der Befreiung von der für den Bund erhobenen Abgabe, beziehungsweise der Ermäßigung derselben auf 5 Prozent eine Vorschreibung zu Zwecken der Umlegung von Zuschlägen stattzufinden, sofern nicht die Landesgesetzgebung für diese Zeit die Befreiung von den ihrer Kompetenz unterliegenden Zuschlägen vorsieht. Insofern § 3, Z. 3, des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, B. G. Bl. Nr. 242, einen Abschlag von der an den Bund zu entrichtenden Gebäudesteuer vorsieht, kann nur die tatsächlich zur Vorschreibung gelangende Steuer Berechnungsgrundlage der Zuschläge sein, denn nur sie ist „für den Bund erhobene Abgabe“. Auf die Dauer der im Gesetze zugestanden Befreiung von der Gebäudesteuer, beziehungsweise Ermäßigung derselben auf 5 Prozent gibt es eine „für den Bund erhobene Abgabe“ gar nicht, beziehungsweise nur in einem eingeschränkten Maße, Zuschläge der Länder und Gemeinden daher auch gar nicht, beziehungsweise nur nach Maßgabe der ermäßigten für den Bund erhobenen Abgabe. Keinesfalls kann

eine gar nicht zur Einhebung gelangende Steuer (sogenannte „ideelle Hauszinssteuer“) Berechnungsgrundlage der Zuschläge sein.

Zu 1/d: Nach der berufenen Bestimmung hat mit Rücksicht auf einen Nachlaß an der für den Bund erhobenen Abgabe für die Berechnung der Zuschläge die Grundsteuer mit $\frac{100}{85}$, die Hauszinssteuer und Hausklassensteuer mit $\frac{2}{7}$ des für den Bund erhobenen Ausmaßes als vorgeschrieben zu gelten, sofern nicht die Landesgesetzgebung bestimmt, daß diese Steuern im herabgesetzten Ausmaß oder mit einer geringeren Erhöhung als Zuschlagsbasis dienen sollen. Insoweit die Sätze der für den Bund erhobenen Realsteuern Gegenstand eines Nachlasses sind, kann nur die tatsächlich zur Vorschreibung gelangende Steuer als „für den Bund erhobene Abgabe“ der Bemessung der Zuschläge zugrundegelegt werden. Die Bestimmung ist auch hinsichtlich der Grundsteuer aufzuheben, da sie durch die Gesetze vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 365, und vom 23. November 1921, B. G. Bl. Nr. 663, nur für die Jahre 1918 bis 1922 außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Zu 2. Der berufenen Bestimmung zufolge ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, vom Jahre 1921 an für einzelne Länder auf Antrag der Landesregierung zu verfügen, daß die außerordentlichen Staatszuschläge zu den Ertragsteuern ganz oder teilweise in die Grundlage für die Bemessung der Zuschläge der autonomen Körperschaften und der Beiträge an diese einbezogen werden. Die außerordentlichen Bundeszuschläge zu den Ertragsteuern sind ein Bestandteil der „für den Bund erhobenen Abgabe“, daher in die Berechnungsgrundlage der Zuschläge einzubeziehen, ohne daß es hierfür erst eines Antrages der Landesregierung bedürfte.

Zu 3. Nach der berufenen Bestimmung ist für die Bemessung der Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden zur Grundsteuer auch nach Ablauf des Jahres 1921 weiterhin die bisherige Grundsteuer ohne außerordentlichen Bundeszuschlag als Stammsteuer vorzuschreiben, sofern nicht die Landesgesetzgebung verfügt, daß diesen Zuschlägen die in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen neugeregelte Grundsteuer voll oder mit einem einheitlichen Bruchteile zugrunde zu legen ist. Als Regel wird also die Berechnung der Zuschläge von einer Abgabe vorgesehen, welche überhaupt nicht zur Einhebung gelangt, nämlich von der Grundsteuervorschreibung des Jahres 1921 ohne den außerordentlichen Bundeszuschlag. Die Landesgesetzgebung kann eine Berechnungsgrundlage der Zuschläge vorsehen, welche an die Grundsteuervorschreibung des Bundes für 1922 anschließt, jedoch nicht den außerordentlichen Bundeszuschlag zur Grundsteuer mitumfaßt. Die Berechnungsgrundlage weicht daher von der „für den Bund erhobenen Abgabe“ ab.

Die Aufhebung der mit dem Finanz-Verfassungsgesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Wirksam wird diese Aufhebung in den im vorliegenden Gesetzesentwurfe behandelten Fällen, jedoch erst vom nächsten Steuerjahre werden können, denn bei den direkten Steuern wie bei den Zuschlägen zu diesen erwächst die Jahresschuldigkeit mit Jahresbeginn, mag auch die tatsächliche Abstattung auf mehrere Zeitpunkte verteilt sein. Eine Änderung der Berechnungsgrundlage der Zuschläge während des Jahres stünde mit diesem Grundsatz in Widerspruch. Sie würde überdies zu einer gar nicht absehbaren Verwicklung in der Bemessung und Einhebung der direkten Steuern und der Zuschläge führen. Da eigentlich bei den ganzen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf berührten Steuergattungen eine vollständige Wiederaufnahme der Vorschreibungen stattfinden müßte, würden zahlreiche Beschlüsse über die Höhe der Zuschläge, die mit Rücksicht auf den bisher geltenden Zustand für das heurige Jahr gefaßt worden sind, zu ganz unerwarteten und ungewollten Ergebnissen führen oder wieder aufgenommen werden müssen. Es erübrigt daher nichts anderes, als den neuen Rechtszustand erst vom kommenden Steuerjahre an anzuwenden.